

wenn der Kirchenvorstand höchstens aus 6 Personen besteht. Ueberdem soll er ja mit dem Gemeinderathe identisch sein da, wo Kirchen- und Ortsgemeinde mit einander zusammentreffen, und da, wo die Ortsgemeinde zu stark, also der Gemeinderath zu zahlreich, soll ebenfalls bloß ein Ausschluß ernannt werden aus dem Mittel des Gemeinderathes; selbst dann, wenn mehrere Orte die Kirchengemeinde bilden, soll möglichst aus jedem derselben ein Mitglied des Gemeinderathes gewählt werden; nur daß nicht über 6 Personen zusammenkommen, um die Verwaltung nicht zu sehr zu zersplittern. Der Gesetzentwurf schlägt zwar vor, jedenfalls aus dem Kirchorte Zweie zu wählen; man glaubte aber dies zweckmäßiger den Gemeinden überlassen zu können, weil zufällig die Gemeinde des Kirchorts aus Mitgliedern bestehen könne, denen die Verwaltung eines umfassenden Kirchenvermögens nicht anzuvertrauen sein möchte, zumal da der Kirchenvorstand von 6 zu 6 Jahren wechseln soll, dann aber noch weniger möglich sein dürfte, in derselben Gemeinde von 6 zu 6 Jahren zwei andere passende Subjekte zu finden; können sie gefunden werden, so wird bei der Wahl darauf Rücksicht genommen werden, nur präzeptiv wollte man dies nicht in das Gesetz hinstellen. Nach dieser Hinweisung auf die früheren Beschlüsse der Kammer wird es zweckmäßig sein, statt des Amendements den Vorschlag der Deputation anzunehmen, zumal da noch manche andere doch nothwendige Bestimmungen aus jenem in diesem keine Berücksichtigung gefunden haben.

Präsident: Es kann nunmehr zur Fragstellung über §. I. übergegangen werden. Es ist sich in derselben bezogen worden auf §§. III. und VI. Ich würde also die Frage auf Annahme des Deputations-Gutachtens zu §. I. zu richten haben, vorbehältlich der Bestimmung, welche bei §§. III. und VI. getroffen werden wird. Will die Kammer §. I. in der Fassung, welche die Deputation beliebt hat, annehmen? Wird von 57 gegen 1 Stimme angenommen und somit der Antrag des Abg. v. Dieskau für abgelehnt erachtet.

Referent A ten st ä d t: Zu §. II. hatte die Regierung vorgeschlagen: „Der Kirchenvorstand hat unter der verfassungsmäßigen Leitung und Aufsicht des Pfarrers und der Kircheninspektion: a) das bewegliche und unbewegliche Kirchen- und kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftungsvermögen, die Pfarrhöfzer und Pfarrlehnapitale, wie auch alle andere mit dem Kirchenrarar verbundene Nebenkassen zu verwalten; b) für die Erhaltung der geistlichen Gebäude in häuslichem Stande Sorge zu tragen; c) über die Verwaltung der Pfarrgüter Aufsicht zu führen; d) über die Erhaltung aller der Kirche, dem Pfarrlehn, den Stiftungen und den Grundstücken derselben zustehender Gerechtigkeiten zu wachen; e) die Bedürfnisse des Kirchenwesens zu erörtern und für deren Befriedigung nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes zu sorgen; und endlich f) die Kirchengemeinde gegen jeden Dritten, so wie gegen Einzelne ihres Mittels gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Namens derselben zu verhandeln und die diesfallsigen Schriften zu vollziehen.“ Die Deputation hat den Vorschlag dahin abgeän-

dert: „Der Kirchenvorstand hat unter verfassungsmäßiger Aufsicht und Leitung der Kircheninspektion und beziehentlich des Pfarrers a) das bewegliche und — verbundene Nebenkassen, soweit durch besondere stiftungsmäßige Bestimmungen nicht ein Anderes angeordnet worden, zu verwalten, b) für die Erhaltung — und endlich f) die Kirchengemeinde gegen — zu vertreten, dabei Namens derselben — zu vollziehen.“ Den Zusatz unter f. hat die Deputation gemacht, damit man nicht annehme, daß der Kirchenvorstand in allen Fällen die Kirchengemeinde zu vertreten und für dieselbe zu verhandeln berufen sei, indem nach §. V. Fälle vorkommen können, wo die ganze Kirchengemeinde ihre Erklärung selbst, und zwar in einigen Fällen sogar mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  abzugeben hat.

Abg. Wieland: Ich muß mir eine Bemerkung zu dem Punkte unter a. erlauben. Es versteht sich von selbst, daß der Kirchenvorstand, indem er das Kirchenvermögen zu verwalten hat, auch Rechnung über seine Verwaltung ablegen muß. Ich gebe daher der Kammer anheim, ob nicht eine besondere Bestimmung dem Satze einzuschalten sei, nach welcher es heißen könnte, daß der Kirchenvorstand alljährlich Rechnung über die Verwaltung abzulegen habe. Ich habe schon zu einer andern Zeit mich über die unzuweckmäßige und kostspielige Art und Weise ausgesprochen, in welcher die Lokalabnahme der Kirchrechnungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Es ist vielfältig darüber geklagt worden, daß die Lokalabnahme der Kirchengemeinde so viele Kosten verursache, und ich erinnere mich selbst eines Falles, daß eine Kircheninspektion einmal gehalten gewesen ist, der Pfarrgemeinde an zu viel erhobenen Kosten eine sehr hohe Summe — 90 Thlr. wenn ich nicht irre — zu restituiren. Ich frage, wem nunmehr der Kirchenvorstand Rechnung abzulegen haben soll: der Kirchengemeinde oder der Aufsicht führenden Kircheninspektion? Nach der zeitherigen Verfassung hat die Kirchengemeinde selbst sehr wenig Antheil an der Verwaltung des Kirchenvermögens gehabt. Es ist ihr nicht mehr nachgelassen worden, als bei der Lokalabnahme der Rechnungen „bescheidene“ Erinnerungen zu machen. Das sind die eigenen Worte, die sich in der Gesetzesvorschrift befinden. Es liegt aber in der Sache, daß künftig die Rechnungen den Kirchengemeinden werden abzulegen sein, jedoch, versteht sich, unter Aufsicht der Kircheninspektionen. Es scheint daher auch, da die kirchlichen Verhältnisse völlig umgestaltet werden, nothwendig zu sein, daß andere Vorschriften gegeben werden über die Art und Weise der Rechnungsablegung bei der Administration des Vermögens der Kirchen und milden Stiftungen. Ich halte es daher nicht für überflüssig, an die Staatsregierung den Antrag zu richten, daß sie in die Vollziehungsverordnung auch Vorschriften aufnehme über die Modalität, nach welcher künftig die Rechnungsablegung erfolgen soll, und insbesondere auch der Staatsregierung anheim zu geben, solche Vorkehrungen zu treffen, die einfach und zweckmäßig sind und die Gemeinden so viel möglich mit Kosten nicht beschweren. Ich habe mir